

Sozialgericht Magdeburg	
Aktenzeichen:	S 27 AS 196/05 ER
Datum der Entscheidung:	15.06.05
Paragraph:	§ 23 Abs. 3 SGB II
Entscheidungsart:	Beschluss
Überschrift:	Fernsehgerät, Waschmaschine und Gardinen und Rollos sind Erstausstattungsbedarf und daher nicht aus der Regelleistung anzusparen
Instanz 1:	SG Magdeburg - S 27 AS 196/05 ER
Instanz 2:	
Instanz 3:	
Redaktioneller Leitsatz:	
	BESCHLUSS in dem Rechtsstreit XXXXXXX XXXXXXXX Antragstellerin gegen Arbeitsgemeinschaft Jobcenter Magdeburg GmbH vertreten durch: den Geschäftsführer, Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg Antragsgegnerin Die 27. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 15. Juni 2005 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Alexy, beschlossen: Unter Abänderung der Bescheide vom 22. Februar, 3. März, 4. März und 18. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Mai 2005 wird die Antragsgegnerin verpflichtet, die Antragstellerin mit einem Fernsehgerät, einer Waschmaschine und Gardinen bzw. Rollos auszustatten, hilfsweise der Antragstellerin die angemessenen Geldmittel zur Anschaffung eines Fernsehgerätes, einer Waschmaschine und Gardinen bzw. Rollos zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gründe: I. Die am XX.XX.XXXX geborene Antragstellerin bezieht von der Antragsgegnerin Arbeitslosengeld II. Weil die Kosten der Unterkunft (KdU) der Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft von Herrn XXXXXX dem Vater der Antragstellerin, der Antragsgegnerin zu hoch waren, wurde diese Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft aufgelöst und die Antragstellerin hat sich eine eigene Wohnung beschafft. Mit Bescheid vom 22. Februar 2005 hat die Antragsgegnerin die Kosten der Erstausstattung der Wohnung teilweise in Höhe von 81,50 € übernommen. Mit den Bescheiden vom 3. März 2005 und 4. März 2005 hat sie die Bewilligung einer Waschmaschine und eines Fernsehgerätes abgelehnt. Mit Bescheid vom 18. März 2005 hat die Antragsgegnerin die Bewilligung von Gardinen, Rollos und Auslegware abgelehnt. Bezüglich der abgelehnten Bewilligung der Waschmaschine, des Fernsehgerätes und von Gardinen bzw. Rollos hat die Antragstellerin Widerspruch erhoben, den die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 2005 zurückgewiesen hat. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass der Begriff Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ein unbestimmter Rechtsbegriff sei, der auszulegen sei. Es könne nicht Ansinnen sein, dem Empfänger dieser Leistung eine komplett eingerichtete Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten zur Verfügung zu stellen. Es sei vielmehr allgemein üblich, dass bei einem erstmaligen Bezug in eine Wohnung auch etwas besser gestellte Bevölkerungsschichten die Wohnungseinrichtung sukzessive anschaffen würden und nicht alles beim Einzug komplett haben würden. Mit der Erstausstattung könne daher nur eine gewisse Grundausstattung gewährt werden, die ein menschenwürdiges Leben gewährleiste. Ein Fernsehgerät gehöre nicht in diese Grundausstattung, sondern sei von der Regelleistung zu finanzieren. Zudem sei der Bedarf für eine Waschmaschine und ein Fernsehgerät gedeckt, weil sich die Antragstellerin diese von Herrn XXXXXX geborgt habe. Gardinen

gehörten heute nicht mehr zum Bedarf einer Erstausrüstung; große Teile der Bevölkerung hätten solche nicht mehr, weil sich im Laufe der Zeit der Geschmack geändert habe. Die Wohnung liege im 5. Stock.

Hiergegen hat die Antragstellerin am 14. Mai 2005 beim Sozialgericht Magdeburg einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt und Klage erhoben.

Die Antragstellerin beantragt - nach ihrem schriftlichen Vorbringen sinngemäß -, unter Abänderung des Bescheides vom 22. Februar, vom 3. März, vom 4. März und vom 18. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Mai 2005 die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr Leistungen für ein Fernsehgerät, eine Waschmaschine, günstige Auslegware und Gardinen bzw. Rollos zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzuweisen und zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 SGG nicht zu erstatten sind.

Sie vertritt die Auffassung, die Antragstellerin habe bereits einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Aus der Regelleistung stünden der Antragstellerin monatlich ca. 27,00 € für Möbel, Apparate und Haushaltsgeräte zur Verfügung, die zur Vervollständigung der Wohnungsausstattung einzusetzen seien. Sie sei vorher Sozialhilfeempfängerin gewesen und hätte sich aus der von der Landeshauptstadt Magdeburg pauschaliert gewährten einmaligen Beihilfen eine bestimmte Summe ansparen können, die sie jetzt zur Beschaffung von Erstausrüstungsgegenständen hätte einsetzen können.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der von ihnen eingereichten Schriftsätze Bezug genommen. Auf Veranlassung des Gerichts hat die Antragsgegnerin ihre Richtlinie für einmalige Bedarfe übersandt. Die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin (Az: 04502XXXX) haben vorgelegen und sind Gegenstand dieser Entscheidung gewesen. Auch auf ihren Inhalt wird verwiesen.

II. Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war zu entsprechen, weil hierfür ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund bestehen.

Nach § 86 b Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Entscheidung:

Hierfür muss die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch sowie ein Anordnungsgrund haben. Anordnungsanspruch ist der materiellrechtliche Anspruch auf die begehrte Leistung, dessen Bestehen von der Gegenseite bestritten oder nicht erfüllt wird. Ein Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn ohne eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz der Antragstellerin schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1977 - 2 BvR 42/76 -, abgedruckt in NJW 1978, Seite 693).

Die Antragstellerin hat Anspruch auf eine Erstausrüstung für ihre Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II). Unstreitig hat die Antragstellerin Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach § 19, 20 SGB II in Höhe der Regelleistung. Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II sind Leistungen für die Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Nach § 23 Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB II können Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 als Sachleistungen oder Geldleistungen, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Da das Arbeitslosengeld II den Anspruch auf Sozialhilfe für die erwerbsfähigen Arbeitsuchenden abgelöst hat, sind den Betroffenen im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums zumindest die Leistungen zu gewähren, die nach den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) den Hilfeempfängern zugestanden haben. Unstreitig gehört zum Bedarf eines Sozialhilfeempfängers die Ausstattung einer Wohnung mit einem Fernsehgerät (Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 18.12.1997, Az: 5 C 7/95) und einer Waschmaschine (Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 1.10.1998, Az: 5 C 19/97). Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die Antragstellerin auch nicht auf die weitere Nutzung der vorübergehend von Herrn XXXXXX zur Verfügung gestellten Geräte zu verweisen. Denn die Nutzungsmöglichkeit wurde nur bis zu dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem von der Antragsgegnerin diese Geräte zu erbringen sind.

Im Rahmen ihrer Richtlinie für einmalige Bedarfe hat der Beklagte einen Pauschalbetrag für die Anschaffung einer Waschmaschine bestimmt. Ob sie dies für die Anschaffung eines Fernsehgerätes deswegen unterlassen hat, weil aufgrund der häufig vorkommenden Rabattaktionen bei Unterhaltungselektronik die Preise stark variieren können, entzieht sich der Kenntnis des Gerichts. Dennoch gehört ein Fernsehgerät zum soziokulturellen Bedarf

eines Hilfebedürftigen, um den Anspruch zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfüllen zu können.

Die Antragstellerin hat auch Anspruch auf die Ausstattung ihrer Wohnung mit Gardinen bzw. Rollos. Zur Ausstattung einer Wohnung gehören nach dem Recht der Sozialhilfe auch Gardinen bzw. Rollos (Beschluss des Verwaltungsgerichts für das Land Saarland, Az: 4 F 64/92, recherchiert in Juris). Selbst wenn ein Teil der Bevölkerung inzwischen auf einen solchen Sichtschutz vor den Fenstern verzichtet, gehören Gardinen im Raum Magdeburg zur überwiegenden Ausstattung von Wohnungen. Da die Mehrheit der Magdeburger Bevölkerung bisher ihre Wohnungen mit Gardinen bzw. Rollos ausstattet, ist auch die Antragstellerin nicht verpflichtet, auf Rollos bzw. Gardinen zu verzichten. Zudem wohnt sie in einer Straße im XXXXXXXX welche sich durch die verdichtete Bebauung auszeichnet. Ein Sichtschutz vor den Fenstern dürfte daher auch im 5. Stock angebracht sein.

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der Natur des geltend gemachten Anspruches. Als Hilfebedürftige ist die Antragstellerin nicht in der Lage, die Finanzmittel für die Anschaffung der Erstausrüstung ihrer Wohnung aus ihrem Vermögen zu bestreiten. Die Vorstellung der Antragsgegnerin, aus den Ansparbeträgen der Regelleistung könnte die Antragstellerin sich die begehrten Gegenstände sukzessive beschaffen, ist abwegig. Der Ansparbetrag, der in der Regelleistung enthalten ist, ist dafür gedacht, mit der Zeit notwendig werdende Ersatzbeschaffungen für Möbel und sonstige Haushaltsgeräte anschaffen zu können. Aus der Regelung des § 23 Abs. 3 SGB II ergibt sich eindeutig, dass die Mittel für die Erstausrüstung einer Wohnung gerade nicht aus der Regelleistung zu bestreiten sind.

Soweit die Antragstellerin hier begehrt, die Mittel für die Anschaffung von Auslegware zu erhalten, kann dem Antrag nicht stattgegeben werden. Wie die Antragsgegnerin zu Recht ausführt, ist hierzu kein Widerspruch von der Antragstellerin erhoben worden. Insoweit ist der ablehnende Bescheid bestandskräftig geworden, der hierauf gerichtete der Antrag musste ohne Erfolg bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG. Da die Antragsgegnerin Anlass für dieses gerichtliche Verfahren gegeben hat, waren ihr die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65 - 91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16 -
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hilft das Sozialgericht Magdeburg der Beschwerde nicht ab, so legt es diese dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt in Halle zur Entscheidung vor.

Alexy

Richter m Sozialgericht

Schlagwort: Erstausrüstung, einmalige Beihilfe, Fernseher, Waschmaschine, Gardinen

Leistungssystem: SGB II